

Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht  
3003 Bern  
Per Email: [strategie.stromnetze@bfe.admin.ch](mailto:strategie.stromnetze@bfe.admin.ch)

Bern, 28. September 2018-sgv/Sc

## **Vernehmlassungsantwort Strategie Stromnetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wenn die Vorlage um die untenstehenden Punkte korrigiert wird, kann ihr der sgV zustimmen.

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

*Art. 2 Abs. 3 StromVV ist zu streichen.* In Art. 2 Abs. 3 StromVV wird beantragt, den Endverbraucherbegriff unter Einbezug des Speichers zu definieren. Eine solche Neudefinition hätte weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern und würde bei den Netzentgelten zu einer Ungleichbehandlung zwischen Pumpspeicherkraftwerken und den restlichen Speichertechnologien führen. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage; derzeit besteht keine.

*Art. 4 StromVG:* Hier ist der Grundsatz deutlich zu machen, dass der Bezug nach Verbrauch in kWh und nicht nach Leistung KW berechnet wird. Die gesetzliche Grundlage ist deutlich bezüglich des Verbrauches. In der vorgeschlagenen Umsetzung geht diese Deutlichkeit verloren. Bezug ist immer eine auf Grundlage des Verbrauches und nie eine auf Grundlage der Leistung zu ermittelnde Grösse.

*Art. 6 Abs. 5 StromVG:* Die Umsetzung des Grundversorgungsmodells ist komplex und aufwändig konzipiert. Die vorgeschlagene begrenzte Einspeiserückvergütung an die dezentralen, erneuerbaren Stromproduzenten ist im Sinne des Grundversorgers bzw. tieferer Strompreise für den Endkonsumenten zu begrüssen. Jedoch scheint eine anlagespezifische Gestehungskostenprüfung von solchen dezentralen Anlagen für die zur Abnahme verpflichteten Energieversorgungsunternehmen kaum praktikabel.

*Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV sind zu streichen.* Der sgV lehnt eine flächendeckende Smart-Meterpflicht für Endkunden ab.

## Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

*Art. 2 Abs. 1bis VPeA:* Neben dem übergreifenden Ziel dieser Vorlage, die Beschleunigung der Prozesse, müssen weiterhin auch die föderalen Kompetenzen berücksichtigt werden. Darum ist es richtig, dass mit Art. 2 Abs. 1bis VPeA klar festgehalten wird, wie die Kantone in das Plangenehmigungsverfahren miteinbezogen werden sollen. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass im nachgelagerten Verfahren durch das Inspektorat nicht erneut die gleichen Informationen des Kantons eingeholt werden müssen. Auf jeden Fall verhindert werden soll, dass zwei identische Bewilligungsverfahren hintereinander durchgeführt werden.

*In Art. 9c VPeA* werden die Verfahrenserleichterungen beim Plangenehmigungsverfahren definiert, damit kleine Anlagen im Niederspannungsnetz (Netzebenen 5-7) rascher umgesetzt werden können. Das entspricht auch dem Ziel der Energiestrategie 2050. Dazu soll u.a. grundsätzlich auf die Anhörung der Fachstellen des Bundes verzichtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten sollen alleine die kantonalen Behörden zuständig sein. Konsequenterweise sollte darum auf die Einschränkung durch den Begriff «grundsätzlich» bei Art. 9c verzichtet werden. Ansonsten besteht weiterhin die Möglichkeit auf Einbezug der Bundesbehörden und der Verlängerung der Verfahren.

## Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)

*Art. 11b LeV:* Der sgv fordert einen maximalen Mehrkostenfaktor von 1,75. Ein entscheidender Streitpunkt der Detailberatung im Parlament war die Festlegung des Mehrkostenfaktors für die Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung. Der in Art. 15c EleG festgelegte maximale Faktor 3 ist zu hoch, da damit die volkswirtschaftlichen Kosten des Gesamtnetzes in die Höhe getrieben werden. Mit dem nun in Art. 11b LeV vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Verhindert werden sollte aber, dass nun bereits geplante Erdverkabelungsprojekte aufgrund des tieferen Faktors wieder neu als Freileitung konzipiert werden müssen. Für solche oder vergleichbare Fälle braucht es Ausnahmeregelungen für die anrechenbaren Kosten. Zudem muss Art. 15c Abs. 3 Bst. a EleG konsequent umgesetzt werden, damit eine Überschreitung des Mehrkostenfaktors am Ende nicht dem Endkonsumenten über höhere Netzentgelte verrechnet wird. Weiteren Klärungsbedarf besteht hier jedoch bezüglich der nicht genauer definierten Kostentragung durch «Dritte» auf Gesetzesstufe. Damit darf keine Regulierungslücke entstehen. Schliesslich muss der Mehrkostenfaktor regelmässig überprüft werden, damit er je nach Entwicklung des Netzausbaues angepasst werden kann. Unabhängig davon gilt es zu beachten, dass die sonstigen Kriterien wie der Umwelt- oder Naturschutz für die Wahl zwischen einer Freileitung und einer Erdverkabelung konsequent eingehalten werden und grundsätzlich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehandelt wird.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor